

426 C 10784/14

Vollstreckbare Ausfertigung



Zugestellt an
a) Klägerseite am:
b) Beklagtenseite am:

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Dortmund
IM NAMEN DES VOLKES

EINGEGANGEN AM 02. MRZ. 2015

Anerkenntnisurteil

In dem Rechtsstreit

1. des Herrn [REDACTED]
 2. der Frau [REDACTED]
- Kläger,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Irion, Friedrichstr. 9, 78126
Königsfeld,

g e g e n

die Ryanair Ltd., vertr. d. d. Gf. Michael O'Leary, Cooperate Head Office, 11451
Swords, Co Dublin, Irland,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte STENGER LLP
Rechtsanwälte, Englische Planke 2, 20459
Hamburg,

hat das Amtsgericht Dortmund
im schriftlichen Verfahren am 06.02.2015
durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED]

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, die Kläger von der Forderung der Kanzlei Irion für die vorgerichtliche Tätigkeit in Höhe der Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG, sowie der Auslagenpauschale nach Nr. 7002 VV RVG sowie der Umsatzsteuer nach Nr. 7008 VV RVG von insgesamt 83,54 € freizustellen;

an die Klägerjeweils 250,00 EUR (in Worten: zweihundertfünfzig Euro)
nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basis-
zinssatz seit dem 15.10.2014 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: 500,00 Euro

■■■■■

Ausgefertigt

■■■■■ Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Vorstehende Ausfertigung wird dem Kläger zum Zwecke der Zwangsvollstreckung
erteilt.

Diese Entscheidung wurde der Beklagten, z.Hd. Rechtsanwälte STENGER LLP
Rechtsanwälte, am 16.02.2015, den Klägern z.Hd. RA Jönke am 16.02.2015
zugestellt.

Dortmund,

9 FEB. 2015

■■■■■ Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

